

Fristen

eigentliche

Fristen zur Vornahme von
Parteihandlungen

uneigentliche

Vom Gesetz vorgesehene Zeiträume zur
Vornahme einer Amtshandlung des
Gerichts
(z.B. §§ 251a II, 310 I, 315 II, 816 I)

richterliche

Dauer bestimmt das Gericht, mit teilw.
Ausschlusswirkung.
Im Fall der §§ 276 I u. 339 II gleichzeitig
Notfrist

gesetzliche

§ 224 Abs. 1 und 2

Notfristen

§ 224 Abs. 1, zum Beispiel:

- §§ 700, 339 Einspruch gegen VB
- § 276 I Anzeige der
Verteidigungsabsicht i. Vorverf.
- § 339 Einspruch gegen Vers-U.
- § 517 Berufung
- § 548 Revision

sonstige

zum Beispiel:

- Rechtsmittelbegründungsfrist
- Ladungsfrist
- Einlassungsfrist
- Schriftsatzfrist
- sowie richterliche Fristen